

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/5672, 12/7240 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien nach deren Schließung. Beseitigung sind alle in Anhang II A aufgeführten Verfahren. Verwertung sind alle in Anhang II B aufgeführten Verfahren.

(3) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 bestimmt sind.

(4) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt

1. die Vermeidung von Abfällen durch Verhinderung ihrer Entstehung sowie Verminderung ihrer Menge, insbesondere
 - a) beim Betrieb von Anlagen
 - die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,

- einschließlich ihrer Einbindung in die in der Anlage hergestellten Erzeugnisse,
- b) bei Herstellung, Verbrauch oder Gebrauch von Stoffen, Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen
 - die ihrem Zweck entsprechende Verwendung von Stoffen, Erzeugnissen oder sonstigen beweglichen Sachen, insbesondere in Form von Mehrwegsystemen,
 - die eine mehrfache Verwendung begünstigende oder abfallarme Produktgestaltung,
- 2. die Verwertung von Abfällen durch Herstellung von Erzeugnissen aus Abfällen oder durch Aufarbeitung von Abfällen zu sekundären Rohstoffen,
- 3. die Verwendung von Abfällen als Ersatz primärer Energieträger.

(5) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(6) Besitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.“

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Von der klaren und sauberen Definition der Begriffe hängt ganz entscheidend die Wirksamkeit des Gesetzes ab. In der Regierungsvorlage ist der Abfallbegriff nicht EG-konform definiert. Bei der Definition der abfallarmen Kreislaufwirtschaft werden Vermeidung und Verwertung nicht sauber voneinander abgegrenzt, sondern miteinander vermischt.

In den Absätzen 1 und 2 wird der EG-Begriff formal in das deutsche Abfallrecht übernommen. Beide Sachverständigen-Anhörungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz haben ergeben, daß der subjektive Abfallbegriff im deutschen Recht aufgegeben werden muß. Der EG-Abfallbegriff ist umfassend, er unterscheidet lediglich Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung.

In Absatz 4 wird eine klare Definition der abfallarmen Kreislaufwirtschaft vorgenommen. Die Begriffe Vermeidung und Verwertung sowie Verwendung werden sauber gegeneinander abgegrenzt.

In den Absätzen 5 und 6 wird eine Legaldefinition der Normadressaten des Gesetzes vorgenommen.